

gleich angeboten, angekündigt oder gewährt wird, und zwar entweder tatsächlich oder scheinbar umsonst.

Der „Schein“ liegt im Verlangen eines unverhältnismäßig geringen Entgeltes oder eines Gesamtpreises für Kaufgegenstand + Zugabe, zumal wenn die „Koppelung“ im Handelsverkehr nicht üblich ist.

II. Generelle Ausnahme von der Regel.

Jede Zugabe ist erlaubt, wenn dem Käufer das ausdrücklich erklärte Recht eingeräumt wird, statt ihrer einen fest bezifferten Geldbetrag zu wählen, der nicht geringer sein darf als der „Einstandspreis“ (= Kaufpreis der Zugabe + Fracht, Zoll, Spesen, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Unkosten).

III. Einzelne Ausnahmen.

1. Erlaubte eigentliche Zugaben.

- a) Geringwertige Reklamegegenstände mit dauerhafter, deutlich sichtbarer Firmenbezeichnung (z. B. Fähnchen aus Papier, Notizbücher, Kalender, Luftballons);
- b) geringwertige Kleinigkeiten (z. B. Zuckerzeug);
- c) handelsübliche Nebenleistungen (wie kostenfreie Uebersendung der Ware in die Wohnung des Käufers);
- d) handelsübliches Zubehör (z. B. die Verpackung);
- e) Erteilung von Auskünften oder Rat schlägen;
- f) Abonnentenversicherungen im Zeitungs- und Zeitschriftenwesen.

2. Erlaubte uneigentliche Zugaben:

- a) Bestimmte oder auf bestimmte Art zu berechnende Mengen der gleichen Ware (sog. Mengen- oder Warenrabatte);

b) Rabatt in bar.

Hier handelt es sich nur um eine Ermäßigung des Kaufpreises! Soll der Rabatt auf andere Waren, die der Käufer vom Verkäufer beziehen will, angerechnet werden, so liegt Fall I vor.

IV. Generelle Ausnahmen von II und III. Zugaben sind verboten, wenn irgendwie der Eindruck der Unentgeltlichkeit erweckt werden oder der Zufall (z. B. das Los) über ihre Gewährung entscheiden soll.

V. Ausnahmen, die keine sind.

Da die „Zugabe“ einen Kaufgegenstand voraussetzt, so sind, zum Zwecke der Werbung, Kost- und Warenproben ebenso wie Kundengeschenke (etwa zu Weihnachten oder Neujahr) erlaubt.

Nach dieser Uebersicht, die den einigermaßen hybriden Charakter der Verordnung erkennen läßt, wenden wir uns erneut zu Kreisler. Er hat mit der Teufelstriller-Sonate eine unbezahlte und von der Konzertdirektion nicht bar abzulösende Nebenleistung gewährt, und zwar durchaus nicht eine „geringwertige Kleinigkeit“, sondern einen einzigartigen Genuß. Ueber den Eindruck der Unentgeltlichkeit hinaus hat er in den Hörern das zuversichtliche Bewußtsein erweckt, daß ihnen etwas geschenkt wird — und so wäre man versucht, die oben aufgeworfene Frage zu bejahen und den Strafrichter, der Verstöße gegen die Verordnung zu ahnden hat, anzurufen, stießen wir hier nicht an jene Grenze, die auch der Gesetzgeber geachtet wissen will: den gesunden Menschenverstand! Wir tun ein Uebriges, indem wir den gefeierten Mann damit entschuldigen, daß er auch schon vor dem 10. Juni 1932, dem Tage, seit dem die Verordnung gilt, dem Publikum „Zugaben“ versprochen hatte. Denn „unberührt bleiben die Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind“ ...